

Satzung der Stadt Markneukirchen über Sondernutzungen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), der §§ 18 und 22 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 155) sowie von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) hat der Stadtrat von Markneukirchen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Chemnitz und des Landratsamtes Vogtlandkreis in seiner Sitzung am 27.01.2005 mit Beschluss Nr. 02/2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßen, Wege und Plätze sowie deren Bestandteile, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
 2. der Luftraum über dem Straßenraum;
 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;
 4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbaubehörden dienen, z.B. Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (4) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Markneukirchen.
Zu den Gemeindestraßen gehören alle Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie die öffentlichen Wege und Plätze, die sich in der Baulast der Stadt Markneukirchen befinden.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der dazu gehörenden Gebührensatzung.
- (3) Andere Gesetze und Satzungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 - Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen werden durch öffentlich rechtliche Erlaubnis von der Stadtverwaltung Markneukirchen gewährt.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtverwaltung Markneukirchen. Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht.
Für die Erlaubnis werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden entsprechend den Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Sondernutzung in der Stadtverwaltung Markneukirchen zu stellen und ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonstiger Weise zu erläutern.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis darf nur vom Erlaubnisnehmer ausgeübt werden. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
Erlaubnisnehmer ist, wer die Sondernutzung durchführen will oder bereits durchführt.
- (6) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden.
- (7) Die Erweiterung bzw. Änderung einer Sondernutzung bedarf einer Erlaubnis.

§ 4 - Erlaubniserteilung für Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung darf nur erlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird,
 2. sie unter verkehrsaufsichtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist,
 3. das Stadtbild nicht gestört wird und der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen,
 4. sich die Belästigungen der Anlieger und Verkehrsteilnehmer in vertretbaren Grenzen halten,
 5. die Einrichtungsgegenstände jederzeit ohne Schwierigkeiten entfernt werden können und nicht in, auf oder mit dem Straßen- und Wegebefestigung befestigt oder verbunden werden,
 6. Gewerbetreibende mit Ladengeschäften durch Baumaßnahmen, Havarien usw. vorübergehend den Handel nicht im eigenen Laden durchführen können und dieser auf öffentlichen Flächen vor dem Gewerbebetrieb möglich ist, ohne den Fußgänger- bzw. Straßenverkehr zu beeinträchtigen.
- (2) Auf Gehwegen darf eine Sondernutzung außerdem nur erlaubt werden, wenn
 1. eine Durchgangsbreite von 1,20 m und
 2. eine Durchgangshöhe von 2,20 m gewährleistet ist.
- (3) Zeitlich begrenzt können im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 gestattet werden.

§ 5 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere, soweit im Einzelfall in dieser Satzung nicht eine andere Regelung getroffen ist,

1. das Aufgraben des Straßenkörpers von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Geh- und Radwegen,
2. in der Regel das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, -geräten und -containern, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen,
3. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten,
4. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs,
6. das Halten, Parken und Aufstellen von Fahrzeugen bzw. Kiosken zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel,
7. Straßensammlungen im Stadtgebiet,
8. das Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln,
9. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt werden.

§ 6 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie die gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung geforderte Durchgangsbreite des Fußweges einhalten,
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 7 - Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener,
 5. ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8 - Widerruf

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen, nicht beachtet oder
2. wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 9 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanal- und Kabelschächten, Schaltkästen und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, ist freizuhalten.
2. Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Beseitigung von Verschmutzungen der Straßenoberfläche, soweit sie durch die Sondernutzung verursacht worden sind,
3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Bescheinigung über die erteilte Erlaubnis den zuständigen städtischen Bediensteten sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen. Bei der persönlichen Ausübung von Sondernutzungen ist die Erlaubnis stets mitzuführen.
4. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.
5. Beendet gilt die Sondernutzung erst, wenn der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist, Bauschutt und Baumaterialien beseitigt und die Baustelle gründlich gereinigt ist.
6. Die Stadtverwaltung behält sich nach Beendigung der Sondernutzung eine Abnahme der benutzten Fläche vor.
7. Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

§ 10 – Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 - Beseitigungs- und Wiederherstellungsanordnung

Die Stadt Markneukirchen kann die Beseitigung von Gegenständen, Anlagen oder Einrichtungen einer Sondernutzung, das Unterlassen einer Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen, wenn eine Erlaubnis widerrufen oder versagt worden ist oder nicht erteilt werden kann. Das gleiche gilt, wenn die Ausübung einer Sondernutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder wird. Wenn der Erlaubnisnehmer Verpflichtungen, die sich aus § 9 ergeben, trotz Aufforderung nicht erfüllt, kann die Stadt die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchführen lassen.

§ 12 – Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) oder in § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bezeichneten Tatbestände erfüllt, insbesondere also
1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage oder Bedingung für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert,
 4. Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt,
 5. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt, ändert oder nicht vorschriftsmäßig unterhält.
- (2) Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR durch die nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 SächsStrG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bzw. nach § 23 FStrG i.V.m. 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 4 Abs. 4 Nr. 1 OWiZuVO zuständigen Verwaltungsbehörden geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Markneukirchen vom 15.05.1997 sowie alle anderen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Markneukirchen, den 26.05.2005

K.-H. Hoyer

Bürgermeister